

Aktenzeichen:
4 RJ 296/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 5. Februar 1959

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1959

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Berlin vom 27. September 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



Tatbestand

Der Ehemann der am 8. Juli 1914 geborenen Klägerin ist im Jahre 1947 in Kriegsgefangenschaft verstorben. Unter Einreichung einer bei dem Standesamt in Riesa im Jahre 1949 aufgenommenen Sterbeurkunde beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 30. Juni 1953 (eingegangen am 4.7.1953) bei der Beklagten die Gewährung der Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Durch Bescheid vom 11. Juli 1953 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da bei der Klägerin keine der besonderen Voraussetzungen des § 1256 der Reichsversicherungsordnung - RVO - a.F. vorlägen.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, die verschiedenartige Behandlung der Witwen, je nachdem der Ehemann vor oder nach Ende Mai 1949 verstorben sei, verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Sie hatte jedoch mit diesem Vorbringen weder vor dem Sozialgericht Berlin, auf das ihre Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Beklagten nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Klage übergegangen war, noch mit ihrer Berufung vor dem Landessozialgericht Berlin Erfolg.

Während des Berufungsverfahrens beantragte die Klägerin vorsorglich am 30. Dezember 1955 bei der Beklagten erneut die Rentengewährung unter Bezug auf § 2 des Kriegsfristengesetzes (KFG).

Das Urteil des Landessozialgerichts vom 27. September 1956, in dem die Revision ausdrücklich zugelassen ist, begründet die Abweisung im wesentlichen mit folgenden Gedankengängen:

Bei der Klägerin lägen - unstreitig - weder die nach §§ 23 und 49 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes (RVÜG) für Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Juni 1949 verstorben seien, geltenden Voraussetzungen des § 1256 RVO a.F., noch die nach Art. I Nr. 1 des 5. Gesetzes zur Änderung des RVÜG vom 18. Mai 1956 erleichterten Voraussetzungen vor. Das KFG käme schon um deswillen nicht in Frage, weil es überhaupt keine materiellen Rentenvoraussetzungen enthalte.

Das Landessozialgericht prüft und bejaht alsdann ausdrücklich seine Berechtigung zur Nachprüfung der Vereinbarkeit der in



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



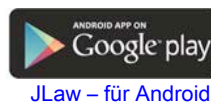
- 3 -

Berlin anzuwendenden Gesetze mit dem Bonner Grundgesetz, das es mit seinem Grundrechtteil als auch in Berlin übergeordnete Rechtsnorm ansieht. Es hält sich an diese Prüfung weder durch Art. 64 Abs. 2 der Verfassung für Berlin, die nur ein Verbot der Überprüfung der Berliner Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung für Berlin enthalte, noch durch Art. 100 Abs. 1 GG für gehindert. Zu Art. 100 Abs. 1 GG vertritt das Urteil die Auffassung, das Bundesverfassungsgericht dürfe auf Grund der Vorbehalte, die die Militärgouverneure in Ziffer 4 ihres Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 und die Alliierte Kommandantura durch Anordnung BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 Ziffer 2 b (VOBl. I, 440) in Bezug auf die Gültigkeit des GG in Berlin gemacht haben, in Berlin eine Gerichtshoheit nach Art. 100 GG noch nicht ausüben (vgl. BGH. 20 S. 118).

Bei der Überprüfung der Vereinbarkeit der Bestimmung des § 23 Abs. 1 RVÜG, die dem § 21 Abs. 5 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) im Bundesgebiet entspreche, mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Landessozialgericht im wesentlichen den Ausführungen des Landessozialgerichts Celle in dessen Urteil vom 9. Juni 1954 (SGb. 1955 S. 59) zu der Frage der Vereinbarkeit des § 21 Abs. 5 SVAG mit Art. 3 GG. Eine gesetzgeberische Regelung dürfe erst dann als unvereinbar mit Art. 3 GG angesehen werden, wenn für die unterschiedliche Behandlung verschiedener Personengruppen sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar seien. Wenn die Lösung des Gesetzgebers mit dem Gleichheitsgrundsatz noch vereinbar sei, komme es nicht darauf an, ob eine andere Lösung gerechter oder günstiger gewesen wäre. In der Sache liegende Verschiedenheiten rechtfertigten auch eine verschiedene rechtliche Behandlung. Insoweit gäbe zwar die Tatsache des vor oder nach dem Stichtag (31. Mai/1. Juni 1949) erfolgten Todestages des Ehemannes als solchen keinen Grund für eine verschiedene Behandlung, da der damit eingetretene Witwenstand sich gleich bleibe. Auch rein finanzielle Erwägungen würden unter diesen Umständen eine abweichende Behandlung nicht begründen können. Wohl aber recht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fertigten versicherungsmäßige Erwägungen die verschiedene Behandlung. Eine Besserstellung der Versicherten durch das SVAG habe nur insoweit erfolgen können, als für die vermehrten Ausgaben Deckung vorhanden gewesen sei. Wenn unter diesen Umständen der Kreis der in Frage kommenden Bezugsberechtigten entsprechend der vorhandenen Deckungsmöglichkeit eingeschränkt worden sei, so sei dagegen solange nichts einzuwenden, als die vom Gesetzgeber dabei getroffene Auswahl berechtigter Gruppen mit dem Gleichheitsgrundsatz noch vereinbar sei. Diese Differenzierung könne ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auch durch Bestimmung des Zeitpunktes geschehen, bis zu dem der Tod des Ehemannes eingetreten sein mußte.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil ausdrücklich zugelassen.

Die Klägerin, vertreten durch den ihr als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwalt Axxxxx in Hannover, hat am 27. Dezember 1956 gegen das ihr am 7. Dezember 1956 zugestellte Urteil unter Antragstellung Revision eingelegt und diese am 29. Januar 1957 begründet.

Sie rügt die vom Landessozialgericht vertretene Auffassung, § 21 Abs. 5 SVAG sei mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, als rechtsirrig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung vorgenommene Festsetzung eines Stichtages sei sachfremd und willkürlich; die vom Landessozialgericht vertretene Auffassung, für die durch jene Regelung ausgeschlossene Witwenrente sei keine ausreichende Deckung vorhanden gewesen, sei nicht überzeugend. Auch finanziell wäre es im vorliegenden Fall gleichgültig gewesen, ob der Ehemann vor oder nach dem Stichtag gestorben sei, da er sich in russischer Kriegsgefangenschaft befunden habe und daher von ihm auch nach dem Stichtag Beiträge nicht zu erwarten gewesen wären.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts, der Vorentscheidungen und Bescheide zu verurteilen, ihr die Witwenrente bis zu ihrer Wiederverheiratung am 15. Februar 1956 zu zah-



- 5 -

len und die Abfindungssumme gemäß § 1287 RVO zu gewähren.

Die Beklagte beantragt demgegenüber die Abweisung der Revision.

Sie hält diese für unbegründet und bezieht sich auf die Begründung des nach ihrer Ansicht voll zutreffenden und ausreichend angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

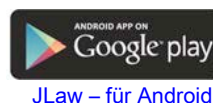
Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Die Revision rügt einzig die Unvereinbarkeit der angewandten Rechtsnormen, die zur Ablehnung des Anspruchs der Klägerin geführt haben, mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes; im übrigen ist sie mit der Beklagten der richtigen Auffassung, daß der vorliegende Sachverhalt an sich unter die fraglichen Vorschriften fällt und diese ihrem Wortlaut und Sinn nach zutreffend auf ihn angewandt sind. Es ist demnach allein zu entscheiden, ob mit dem Landessozialgericht die Vereinbarkeit der im vorliegenden Fall zur Anspruchsabweisung führenden gesetzlichen Vorschriften mit dem Art. 3 Satz 1 GG angenommen werden kann.

Bei dieser Prüfung hat, da mit dem angefochtenen Urteil davon auszugehen ist, daß das Bundesverfassungsgericht für Entscheidungen nach Art. 100 Abs. 1 GG in Berliner Fällen nicht zuständig ist (so jetzt insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner Entscheidung Bd. 7 S. 1 f.), das entscheidende Gericht auch die (sonst nur dem Bundesverfassungsgericht zustehende) Verwerfungskompetenz, wobei es nicht darauf ankommt, ob die mit dem GG kollidierende Rechtsnorm als solche revisibel oder irrevisibel ist, da bei einer Unvereinbarkeit in jedem Fall eine Verletzung des Grundgesetzes gegeben wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob § 23 Abs. 1 RVÜG auf die Klägerin angewandt werden durfte. Das Landessozialgericht will für diese Prüfung ohne weiteres im wesentlichen die Ausführungen gelten lassen, die bei dem inhaltlich entsprechenden § 21 Abs. 5 SVAG das Landessozialgericht Celle zur Annahme einer Vereinbarung mit dem Grundgesetz geführt haben. In dieser Betrachtung liegt ein Fehler. Es handelt sich um einen Berliner Fall; zu prüfen ist demnach nur die Vereinbarkeit des § 23 Abs. 1 RVÜG mit dem GG. Diese Vorschrift in Verbindung mit § 54 RVÜG bestimmt, daß nicht nur diejenigen Ehefrauen, die erst nach dem Inkrafttreten des Berliner Gesetzes (1.4.1952) Witwen geworden sind, bei denen also der Versicherungsfall erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, sondern auch diejenigen, bei denen der Versicherungsfall schon früher, aber erst nach dem 31. Mai 1949 eingetreten war, vom Inkrafttreten des Gesetzes ab nach der günstigeren Neuregelung behandelt werden sollen. Das Berliner Gesetz stellt somit als Zeitpunkt für die unterschiedliche Behandlung nicht darauf ab, ob der Versicherungsfall schon vor oder erst nach seinem Inkrafttreten eingetreten ist, sondern ordnet darüberhinaus eine Besserstellung eines Teils der Witwen an, bei denen der Versicherungsfall bereits früher lag.

Der Senat neigt dazu, in der durch den Berliner Gesetzgeber getroffenen Regelung keine Verletzung des Art. 3 GG zu erblicken. Die gesamte Regelung des RVÜG stellt darauf ab, die durch die abweichenden Nachkriegsverhältnisse eingetretene Sondergestaltung des Berliner Sozialversicherungsrechtes, soweit dies überhaupt unter Berücksichtigung der Berliner Situation möglich erschien, wieder zu beseitigen und das Berliner Recht dem in der Bundesrepublik geltenden Recht anzupassen. Der bewußte Wille des Berliner Gesetzgebers war demnach gerade darauf ausgerichtet, die ungleiche Behandlung gleichliegender Tatbestände in der Bundesrepublik und in Berlin durch möglichst weitgehende Übernahme bzw. Einführung der bundesgesetzlichen Regelung auszuräumen. Unter diesen Umständen erscheint die inhaltliche Übernahme des § 21 Abs. 5 SVAG gerade auch mit dem in der Bundesrepublik geltenden (und dort aus dem Tag des Inkrafttretens des SVAG



zu erklärenden) Stichtag für die unterschiedliche Behandlung der Witwen als eine Maßnahme, die in der eben erörterten Weise gerade besonders geeignet war, eine gleichmäßige Regelung für sämtliche innerhalb Deutschlands und Berlins vorhandenen Witwen, deren Ehemänner zu derselben Zeit verstorben waren, herbeizuführen. Wenn der Berliner Gesetzgeber demgegenüber die ungleiche Behandlung der in Berlin vorhandenen Witwen nach dem Eintritt des Versicherungsfalles glaubte in Kauf nehmen zu müssen, da eine Gleichbehandlung in beiden Richtungen unzweifelhaft unmöglich war und ihm das Erreichen der Gleichheit gegenüber dem Bundesrecht als die weit- aus wesentlichste Notwendigkeit erschien, so dürfte dagegen nichts einzuwenden sein.

Der Senat konnte jedoch von einer abschließenden Entscheidung dieser Frage absehen, da die Revision auch bei Verneinung der Verfassungsmäßigkeit der Berliner Vorschriften keinen Erfolg haben konnte.

Wenn man nämlich mit der Klägerin annehmen wollte, jene Berliner Regelung widerspreche dem Art. 3 GG, so wären die bestehenden Vorschriften als ungünstig anzusehen. Die bloße Nichtanwendung der Berliner Vorschriften, die für einige Gruppen von Witwen eine günstigere Regelung treffen, würde im vorliegenden Einzelfall aber niemals dazu führen können, der bereits bisher nicht begünstigten Klägerin zu der begehrten Witwenrente zu verhelfen.

Eine Lückenausfüllung, die zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis führen könnte, ist ebenfalls nicht möglich. Der Versuch, durch Nichtanwendung nur einzelner Teile der bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder durch ergänzende Gesetzesauslegung zu der Möglichkeit einer für die Klägerin günstigeren verfassungskonformen Gesetzesanwendung zu kommen, müßte im vorliegenden Fall daran scheitern, daß dem Gleichheitssatz nicht nur durch eine denkbare Regelung Rechnung getragen werden könnte; durch jede derartige Entscheidung würde daher unzulässigerweise in die allein dem Gesetzgeber vorbehaltene Sphäre eingegriffen (vgl. dazu BVerfG. Beschlüsse vom 11.6.1958, E. Bd. 8 S. 1 ff. und

Die Revision war daher zurückzuweisen, da sie - gleichgültig, zu welchem Ergebnis die Überprüfung der Frage der Vereinbarkeit der angewandten Vorschriften des Berliner Rechts mit dem Grundgesetz führen würde - für die Klägerin in keinem Falle einen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

